

# Rechtssache T-3/89

## Atochem SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise  
— Kollektive Verantwortlichkeit“

Schlußanträge des zum Generalanwalt bestellten Richters Bo Vesterdorf vom 10. Juli 1991 .....	II - 1179
Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 24. Oktober 1991 .....	II - 1180

### Leitsätze des Urteils

- 1. Wettbewerb — Kartelle — Abgestimmte Verhaltensweise — Nachweis der Zuwiderhandlung — Beweislast  
(EWG-Vertrag, Artikel 85 Absatz 1)*
- 2. Wettbewerb — Kartelle — Vereinbarungen zwischen Unternehmen und abgestimmte Verhaltensweisen — Begriff — Willensübereinstimmung bezüglich des Marktverhaltens  
(EWG-Vertrag, Artikel 85 Absatz 1)*
- 3. Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang — Entscheidung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln  
(EWG-Vertrag, Artikel 190)*

1. Bringt die Kommission hinreichend eindeutige und übereinstimmende Beweise bei, um die Überzeugung zu begründen, daß das Verhalten mehrerer Unternehmen sich nur mit einem Kartell oder einer abgestimmten Verhaltensweise erklären läßt, müssen die betroffenen Unternehmen nachweisen, daß ihr Verhalten eine befriedigende Erklärung finden kann, ohne auf eine solche Zuwiderhandlung gegen die ihnen nach Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag auferlegten Pflichten zurückgeführt werden zu müssen.
2. Regelmäßige Sitzungen von Herstellern, in denen eine Willensübereinstimmung im Hinblick auf Preisinitiativen, Maßnahmen zur Förderung der Durchführung der Preisinitiativen und Verkaufsmengenziele zustande kommt, stellen eine Vereinbarung und eine abgestimmte Verhaltensweise dar, die nach Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verboten sind.
3. Die Kommission hat gemäß Artikel 190 EWG-Vertrag ihre Entscheidungen mit Gründen zu versehen und dabei die sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, von denen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme abhängt, sowie die Erwägungen aufzuführen, die sie zum Erlaß ihrer Entscheidung veranlaßt haben, sie braucht jedoch bei einer Entscheidung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht auf alle tatsächlichen und rechtlichen Fragen einzugehen, die von den Beteiligten während des Verwaltungsverfahrens vorgebracht wurden.